

# RS Vwgh 1993/5/11 92/08/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §9 Abs1;  
AVG 1977 §9 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/24 92/08/0132 3

## Stammrechtssatz

Um sich in bezug auf eine vom Arbeitsamt vermittelte, zumutbare Beschäftigung arbeitswillig zu zeigen, bedarf es grundsätzlich einerseits eines auf die Erlangung dieses Arbeitsplatzes ausgerichteten (und daher unverzüglich zu entfaltenden) aktiven Handelns des Arbeitslosen, andererseits (und deshalb) aber auch der Unterlassung jedes Verhaltens, welches objektiv geeignet ist, das Zustandekommen des konkret angebotenen Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern (Hinweis E 12.5.1992, 92/08/0051).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080149.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>